

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Eine »teure« Beleidigung oder was ist die gerechte Strafe?

Von Direktor des Amtsgerichts a.D. Burkhard Treese, Kamen

Mittwochvormittag. Ein ganz normaler Mittwochvormittag in Kamen. Das bedeutet für den Einzelrichter in Strafsachen R., dass er Sitzung hat. Sein »Speisezettel« für heute kündigt keine Besonderheiten an. Trunkenheit am Steuer, Körperverletzungen, Erschleichen von Leistungen, ein kleiner Betrug und eine Beleidigung. Was soll die letzte Sache auf seinem Sitzungstag?

Normalerweise werden Beleidigungen recht selten von der Staatsanwaltschaft beim Einzelrichter angeklagt. Wenn sie überhaupt den Weg zur Anzeige und zur Polizei finden, werden Beleidigungen von der Staatsanwaltschaft in den meisten Fällen auf den Weg der Privatklage verwiesen. Das bedeutet, dass der Geschädigte zunächst zur Schiedsperson gehen, den Ausgleich mit dem Täter dort suchen muss, bevor er nach ergebnislosem Versuch einer Einigung unter Vorlage der sogenannten Sühnebescheinigung eine Privatklage beim Amtsgericht erheben kann.

Heute steht aber keine Privatklage zur Verhandlung an. Nein, die Staatsanwaltschaft hat das öffentliche Interesse an der

Strafverfolgung bejaht und Anklage vor dem Einzelrichter erhoben.

Was wirft sie dem Angeklagten A. vor?

An einem frühen Abend des April 2010 fuhr der Angeklagte mit einem Bus der Verkehrsbetriebe des Kreises Unna von Lünen nach Bergkamen. Unmittelbar vor dem Aussteigen stellte er die von ihm zwischenzeitlich ausgetrunkene Bierflasche auf den Sitz, auf dem er zuvor gesessen hatte, um diese dort zurückzulassen. Der Busfahrer B. forderte den Angeklagten nun auf, die Bierflasche mitzunehmen und zu entsorgen. Über diese Aufforderung verärgert fing der Angeklagte an, laut zu schimpfen und betitelte den Busfahrer als »Idioten, Blödmann und Arschloch«.

Soweit der Vorwurf der Anklageschrift.

So stellt der Richter auch den Sachverhalt in seinem Urteil fest.

Der Angeklagte A. hatte sich in der Sitzung eingelassen, dass es zutreffe, dass er im Bus die Flasche Bier leergetrunken habe. Diese

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



habe er auch auf dem Sitz stehen lassen. Er sei dann vom Busfahrer aufgefordert worden, die Bierflasche zu entsorgen. Er habe den Busfahrer lediglich nach seinem Namen gefragt, mehr nicht. Insbesondere habe er keine beleidigenden Ausdrücke verwendet.

Dieser Einlassung folgte das Gericht jedoch nicht und hielt die Aussage für eine Schutzbehauptung. Das Gericht stützte seine Feststellungen auf das Zeugnis des Busfahrers B.. Dessen Aussage wurde vor allem durch einen völlig unbeteiligten Zeugen Z. bestätigt. Dieser kannte zuvor weder den Busfahrer noch den Angeklagten. Seine Angaben – wie die des Busfahrers – waren nach Meinung des Gerichts detailliert und in sich widerspruchsfrei. Deshalb fand Richter R. auch keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt der Aussagen der beiden Zeugen zu zweifeln.

Danach stand für ihn fest, dass sich der Angeklagte einer Beleidigung nach § 185 StGB strafbar gemacht hatte. Durch seine Beschimpfungen hatte der Angeklagte die Ehre des Busfahrers B. verletzt.

Wie soll nun das Urteil lauten?

§ 46 StGB sieht als Grundsatz der

Strafzumessung vor, dass die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe ist. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen. Weiterhin regelt die Vorschrift, dass bei der Zumessung der Strafe das Gericht die Umstände abwägt, die für und gegen den Täter sprechen. Namentlich kommen dazu in Betracht, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, aber auch das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Um mit dem Letzten zu beginnen. Im Sinne eines Täter-Opfer-Ausgleiches, der hier angesprochen ist, war nichts geschehen.

Das Leben, die Situation des Angeklagten A. war bislang ausgeblendet gewesen. Die Vernehmung zur Person des Angeklagten A. hatte ergeben, dass er 51 Jahre alt, geschieden ist und acht Kinder im Alter zwischen elf bis 22 Jahren hat. Von Beruf ist er Staplerfahrer und verdient ca. 900 Euro Netto monatlich.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aber der Angeklagte A. ist bereits vielfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Sein Strafregisterauszug weist 17 Eintragungen auf. Zunächst wurde der Angeklagte überwiegend wegen Diebstahlstaten und Straßenverkehrsdelikten verurteilt, später auch wiederholt wegen vorsätzlicher Körperverletzung. Schon zehn Mal wurde der Angeklagte A. zu Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe verurteilt, wovon er einen Teil auch verbüßt hat. Seine letzten vier Verurteilungen lauten wie folgt:

Im Jahre 2005 verurteilte ihn das Amtsgericht Kamen wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Bedrohung u.a. zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten und zwei Wochen. Das Amtsgericht Lünen hatte den Angeklagten 2007 wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die Bewährungszeit wegen dieser Verurteilung lief zum Zeitpunkt der Urteilsfindung noch. Durch den Jugendrichter des Amtsgerichts Kamen wurde der Angeklagte ebenfalls im Jahre 2007 wegen Verbreitung pornografischer Schriften zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt.

Schließlich verurteilte ihn das Amtsgericht Lünen im Jahre 2009 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je fünf Euro.

Bei der Strafzumessung hatte das Gericht zu Ungunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er bereits vielfach strafrechtlich in Erscheinung getreten war und zur Tatzeit unter laufender Bewährung stand. Es handelte sich bei der zu verurteilenden Tat auch bereits um die zweite Straftat, die der Angeklagte während der laufenden Bewährung begangen hatte.

Da tauchte für den Amtsrichter die Frage auf, ob hier eine kurze Freiheitsstrafe zu verhängen ist oder nicht.

§ 47 StGB sieht in seiner Überschrift vor: Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen. Nach Absatz eins dieser Vorschrift verhängt das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

Sie als Leser können sich ja noch einmal die

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Reihe der Vorverurteilungen des Angeklagten durch den Kopf gehen lassen und sich Ihre eigene Meinung bilden.

Amtsrichter R. jedenfalls erschien die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich. Für tat- und schuldangemessen hielt er eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten. Diese setzte er auch nicht zur Bewährung aus, da seiner Meinung nach der Angeklagte Bewährungsversager ist und ihm deshalb keine günstige Zukunftsprognose gestellt werden könne.

Da wird sich nun letztlich jetzt auch der Leser fragen: Wie hätte ich entschieden? Eine nochmalige Geldstrafe von etwa 150 Tagessätzen zu je 30 Euro? Oder hätten Sie die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe unter sechs Monaten zur Einwirkung auf den Täter oder/und zur Verteidigung der Rechtsordnung für unerlässlich gehalten?

Vieles hat der Angeklagte nun selbst in der Hand. Berufung ist eingelegt. Bis diese zur Verhandlung vor dem Landgericht ansteht, werden voraussichtlich Monate vergehen. Nutzt der Angeklagte A. die Zeit? Bleibt er bis zu diesem Datum straffrei? Vielleicht hat

er dann die Chance, dass die Berufungskammer das Urteil abwandelt und die kurze Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzt und den Angeklagten der Aufsicht eines Bewährungshelfers unterstellt. Dies scheint bislang bei den vorherigen Freiheitsstrafen zur Bewährung nicht der Fall gewesen zu sein. Der Leser sieht, wie schwer es sein kann, eine »gerechte« Strafe zu finden. Andererseits sieht er aber auch, dass sogar Beleidigungstaten zu erheblichen Vorstrafen führen können.